

**Stadt Haiterbach  
Gemeinde Waldachtal**

**Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach –  
Waldachtal 1. Erweiterung“**

## **Örtliche Bauvorschriften**

Stand: 03.05.2021

**GAUSS**  
Ingenieurtechnik



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH  
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.  
Telefon 07472 / 96 71-0  
[gauss-ingenieurtechnik.de](http://gauss-ingenieurtechnik.de)

## SCHRIFTLICHER TEIL (TEIL B)

### 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET HAITERBACH – WALDACHTAL 1. ERWEITERUNG“ STADT HAITERBACH / GEMEINDE WALDACHTAL

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung begrenzt.

Für die Örtlichen Bauvorschriften gilt:

#### **Landesbauordnung (LBO)**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## **II. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet“ in Haiterbach / Waldachtal**

### **1. Dachgestaltung**

Zulässig sind Flachdächer, sowie Dächer mit einer Neigung bis maximal 25 Grad. Diese sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Weiter sind diese mit einer Mindestsubstratschicht von 10 cm auszubilden und mit Gräsern, Wildkräutern u.ä. dauerhaft zu bepflanzen. Solaranlagen sind zulässig.

Unbeschichtete Bleche aus Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig, ebenso beschichtete Dächer, deren Oberfläche im Regenwasser lösliche Cu-, Zn- oder Pb-Ionen freisetzt.

### **2. Fassadengestaltung**

Fassaden sind in gebrochenen Farbtönen auszubilden. Der Hellbezugswert muss zwischen 30 und 70 liegen. Fassaden in grellen oder fluoreszierenden Farben sind unzulässig. Begrünte Fassaden werden empfohlen.

### **3. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an senkrechten Wandflächen zulässig, sowie freistehend innerhalb der Baugrenzen. Die Länge einer Werbeanlage darf 10% der Fassadenlänge nicht überschreiten. Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig.

Fluoreszierende, Wechsel-, Lauflichtwerbeanlagen sowie Licht-Booster und Videowände sind unzulässig.

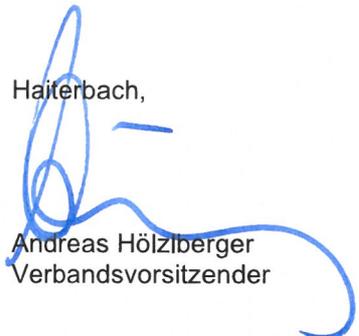
### **4. Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO**

Einfriedungen als massive Mauern sind ab einer Höhe von 0,5 m unzulässig.

Zäune dürfen eine Höhe von 2 Meter nicht überschreiten.

Zäune zur freien Landschaft sind durch eine Hinterpflanzung zu begrünen. Diese Anpflanzung sollte mit standortgerechten Sträuchern erfolgen.

Haiterbach,



Andreas Hölzlberger  
Verbandsvorsitzender

Rottenburg,



Fabian Gauss M.Eng.  
Stadtplaner

